



Steuergesetz

Gemeinde Fläsch

Totalrevision

an Gemeindeversammlung vom 17.09.2020

Anpassungen betr. übergeordnetes Recht «Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern» und formelle Anpassungen

und

Anpassungen betr. Hundesteuern mit Aufhebung der «Verordnung über die Haltung und Erhebung einer Hundsteuer in der Gemeinde Fläsch» durch Integration der steuerrechtlichen Belange im Steuergesetz und der strafrechtlichen im Polizeigesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde Fläsch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;b) eine Grundstückgewinnsteuer;c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;d) eine Handänderungssteuer;e) eine Liegenschaftssteuer;f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. <p>² Die Gemeinde Fläsch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;a) eine Hundesteuer.
Subsidiäres Recht	<p>Art. 2</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des geltenden kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p> <p>Soweit in diesem Gesetz auf kantonales Recht Bezug genommen wird, gilt die jeweils gültige kantonale Gesetzgebung.</p>
Gleichstellung Geschlechter	<p>Art. 3</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSTEUERN

Steuerfuss	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.</p>
-------------------	--

~~2. GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUERN~~

Grundstück- gewinnsteuer	Art. 5 ¹Die Erhebung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt nach den Vorschriften des jeweils geltenden kantonalen Steuerrechts.
	²Die Höhe der kommunalen Grundstückgewinnsteuer entspricht derjenigen der jeweils geltenden kantonalen Grundstückgewinnsteuer.
aufgehoben	³Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss kantonalen Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch grundpfandversichert.

3.2 HANDÄNDERUNGSSTEUER

Steuersatz	Art. 6 5 Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.
-------------------	---

4. 3 LIEGENSCHAFTSSTEUER

Steuersatz	Art. 7 6 Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.
-------------------	--

5. 4 ERBANFALLSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Gegenstand- und Bemessung	Art. 8 ¹Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
	²Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
aufgehoben	³Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.
Steuersubjekt	Art. 9 Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn-
aufgehoben	a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Fläsch Wohnsitz hatte; ausgenommen ist nur Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
	b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht

Subjektive Steuerbefreiung	Art. 10
aufgehoben	<p>Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:</p> <p>a) der überlebende Ehegatte;</p> <p>b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;</p> <p>c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;</p> <p>d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;</p> <p>e) die Konkubinatspartner;</p> <p>f) die Eltern.</p>
Steuerberechnung	<p>Art. 11 7</p> <p>¹Für die Steuerberechnung werden generell Fr. 15'000.00 in Abzug gebracht.</p> <p>Der in Absatz 1 festgelegte Betrag ist indexiert. Bezüglich Indexanpassung gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes.</p> <p>²Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.</p> <p>³Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.</p>
Steuersatz	<p>Die Erbschafts- und Schenkungsteuer beträgt:</p> <p>a) für den elterlichen Stamm (Geschwister und deren Nachkommen) 5 Prozent;</p> <p>b) für die übrigen Begünstigten 10 Prozent.</p>
Bezug und Haftung	Art. 12
aufgehoben	<p>¹Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.</p> <p>²Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.</p> <p>³Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.</p>

6.5 HUNDESTEUER

Steuerobjekt	<p>Art. 13 8</p> <p>Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.</p>
Steuersubjekt	<p>Art. 14 9</p> <p>Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.</p>

Steuerbefreiung

Art. ~~15~~ 10

Von der Entrichtung der Hundesteuer ~~sind~~ befreit:

- a) ~~Polizeihunde;~~
- b) ~~Lawinen- und Katastrophenhunde;~~
- c) ~~Blindenführ- und Gehörlosenhunde;~~
- d) ~~Sanitätshunde;~~
- e) ~~Schweisshunde mit einer gültigen Nachsuchebewilligung;~~
- f) ~~Herdenschutzhunde mit gültigem Ausweis.~~

~~Für Sanitätshunde der Eidgenössischen Militärverwaltung und Diensthunde der Polizei gelten die einschlägigen Regierungsbeschlüsse.~~

Der Gemeindevorstand kann weitere Hundekategorien von der Besteuerung befreien.

Steuerberechnung

Art. ~~16~~ 11

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund ~~Fr. 100.00 bis Fr. 200.00, mindestens Fr. 100.00 und im Maximum Fr. 200.00,~~ für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund ~~Fr. 200.00 bis Fr. 400.00 mindestens Fr. 200.00 und im Maximum Fr. 400.00~~ jährlich. Der Gemeindevorstand ~~setzt den Steuerbetrag fest. kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.~~

² Die Steuer ist jährlich zu entrichten. Stichtag ist der 31. Dezember. Die Hundesteuer ist mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Delegationsnorm

~~Art. 17~~

~~In einer speziellen Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Fläsch, welche vom Gemeindevorstand erlassen wird, werden insbesondere folgende Punkte geregelt:~~

- ~~a) Festlegung der Höhe der Hundesteuer;~~
- ~~b) Rechnungsstellung und Zahlungsfristen;~~
- ~~e) Erlass von Ordnungsbussen und Behandlung von Einsprachen;~~
- ~~d) Behandlung von Erlassgesuchen.~~

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Gemeindevorstand

Art. ~~18~~ 12

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über Erlassgesuche vorbehaltlich Art. 14, Abs. 2;
- c) über administrative Abschreibungen vorbehaltlich Art. 14, Abs. 2;
- d) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

**Gemeindesteu-
eramt** Art. ~~19~~ 13

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Der Gemeindevorstand kann Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

**Steuerkommis-
sion** Art. ~~20~~ 14

¹ Die Steuerkommission besteht aus dem Finanzchef als Vertreter des Gemeindevorstandes, dem Gemeindeschreiber und dem Sachbearbeiter des Steueramtes.

² Die Steuerkommission entscheidet:

a) über administrative Abschreibungen bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;

b) über Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 2'000.00 im Einzelfall;

c) über Gesuche um Zahlungserleichterungen.

2. BEZUG

Fälligkeit Art. ~~24~~ 15

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden ~~auf Ende des Steuerjahres mit Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung~~ fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird. Andernfalls wird die Liegenschaftssteuer mit der Rechnungstellung fällig.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer ~~sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer~~ richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

**Zahlungsfris-
ten** Art. ~~22~~-16

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer ~~sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer~~ richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ~~und die Hundesteuer sind~~ ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobenen Liegenschaftssteuern, kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem, dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkursöffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass Art. ~~23~~ 17
Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:
a) die Steuerkommission bis zum Betrag von 2'000.00 Franken pro Jahr;
b) der Gemeindevorstand für darüberhinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Entschädigung Art. ~~24~~ 18
Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 19
¹ Das vorliegende Gesetz wurde am ~~6. Oktober 2008~~ 17. September 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am ~~1. Januar 2009~~ 1. Januar 2021 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG
IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident
René Pahud

Der Gemeindegeschreiberin
Barbara Hunger

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss